


Anmerkung zu:	LG Düsseldorf 23. Zivilkammer, Urteil vom 20.01.2010 - 23 S 99/09	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Normen:	§ 358 BGB, § 816 BGB, § 159 VVG, § 305c BGB, § 8 VVG, § 152 VVG, § 307 BGB, § 489 BGB
Erscheinungsdatum:	13.04.2010	Fundstelle:	jurisPR-VersR 4/2010 Anm. 4
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Restschuldversicherung in der Insolvenz des Versicherungsnehmers

Orientierungssatz zur Anmerkung

Der Streit um das Bezugsrecht des Rückkaufswerts bei Kündigung der Restschuldversicherung.

A. Problemstellung

Restschuldversicherungen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eingehung von Kreditverbindlichkeiten und dienen der Absicherung der sich hieraus gegenüber dem Kreditinstitut ergebenden Zahlungsverpflichtungen. Abgesichert ist stets das Todesfallrisiko; häufig wird Versicherungsschutz auch vereinbart für den Fall der Arbeitsunfähigkeit bzw. der Arbeitslosigkeit. Überwiegend erfolgt die Prämienzahlung in Form eines Einmalbeitrags, der vom Kreditinstitut mitfinanziert und unmittelbar von diesem an den Versicherer geleistet wird. Im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrags hat der Versicherer den nicht verbrauchten Einmalbeitrag (Rückkaufswert) zu erstatten (zur Frage der Widerruflichkeit von Darlehens- und Versicherungsvertrag gem. § 358 BGB Jacob, jurisPR-VersR 1/2010 Anm. 1). Erfolgt die Kündigung im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens durch den Treuhänder, entsteht häufig Streit über die Frage, an wen die Auszahlung zu erfolgen hat.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger – Treuhänder über das Vermögen des Darlehens- und Versicherungsnehmers – hatte den seit rund 1,5 Jahren laufenden Restschuldversicherungsvertrag gekündigt und zunächst von dem Versicherer Zahlung des Rückkaufswerts zur Masse verlangt. Unter Hinweis auf die in den AVB enthaltene Klausel: „Im Falle der Kündigung wird der zum Kündigungstermin berechnete nicht verbrauchte Einmalbeitrag (Rückvergütung) dem versicherten Kreditkonto gutgeschrieben.“ hatte der Versicherer den nicht verbrauchten Einmalbeitrag an das Kreditinstitut geleistet. Daraufhin nahm der Treuhänder die Bank auf Auszahlung der Rückvergütung in Anspruch.

Das AG Düsseldorf hatte der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Rückkaufswert falle in die Insolvenzmasse und stehe daher dem Treuhänder zu. Auf die von der Bank eingelegte Berufung wies das LG Düsseldorf die Klage ab. Zur Begründung hat es ausgeführt, die eingangs beschriebene Klausel begründe ein unwiderrufliches Bezugsrecht der Bank, weshalb der Rückkaufswert nicht in die Insolvenzmasse falle.

C. Kontext der Entscheidung

Seit einigen Jahren ist eine deutlich vermehrte Zunahme von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Beiträgen zu Restschuldversicherungen zu beobachten. Kläger sind jeweils im Rahmen von Verbraucherinsolvenzverfahren bestellte Treuhänder, die nach Kündigung des Versicherungsvertrags die Auszahlung des nicht verbrauchten Anteils (= Rückkaufswert) zur Insolvenzmasse verlangen. Verklagt werden sowohl Versicherer als auch Kreditinstitute; beide sind (alternativ) passivlegitimiert. Wenn nämlich der Rückkaufswert der Insolvenzmasse zusteht, so kommt der Leistung des Versicherers an den Darlehensgeber keine schuldbefreiende Wirkung zu, bleibt der Versicherer also zur Zahlung verpflichtet. Alternativ kann der Treuhänder die Zahlung an die Bank genehmigen und diese als Nichtberechtigter gem. § 816 Abs. 2 BGB in Anspruch nehmen.

Die Frage, ob nach Kündigung der Restschuldversicherung der Rückkaufswert dem Kreditinstitut oder der Insolvenzmasse zusteht, hängt davon ab, ob die in den dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden AVB geregelte Leistungsbestimmung zu Gunsten des versicherten Kreditkontos eine unwiderrufliche Anweisung darstellt oder nicht. Denn nur bei einer Festlegung des Bezugsrechts als

unwiderruflich erwirbt der Bezugsberechtigte zugleich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, während der Begünstigte andernfalls lediglich die Hoffnung auf eine künftige Leistung erwirbt, aus der er im Falle des Widerrufs keinerlei Rechte ableiten kann (BGH, Urt. v. 18.06.2003 - IV ZR 59/02 - VersR 2003, 1021; OLG Koblenz, Beschl. v. 01.02.2007 - 2 U 898/05 - VersR 2007, 1257; Kollhosser in: Prölls/Martin, VVG, § 166 Rn. 4 ff.).

Nach der Auslegungsregel des § 159 Abs. 1 VVG ist eine im Rahmen einer Lebensversicherung bestimmte Bezugsberechtigung im Zweifel unwiderruflich. Dies hat seine Rechtfertigung darin, dass sich der Versicherungsnehmer mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts seinem Recht auf freie Bestimmung desjenigen, dem die Leistung im Versicherungsfall zugute kommen soll, begibt. Daher wird im Zweifel angenommen, dass der Versicherungsnehmer bei Benennung eines Bezugsberechtigten keine so weit reichende Disposition vornehmen, sondern sich sein Bestimmungsrecht vorbehalten möchte.

Vor diesem Hintergrund wird teilweise die Auffassung vertreten, dass das in der vorliegend in Rede stehenden Klausel zum Ausdruck kommende Bezugsrecht des Kreditinstituts mangels ausdrücklicher Bezeichnung als unwiderruflich weiterhin zur Disposition des Versicherungsnehmers und bei dessen Insolvenz zu derjenigen des Treuhänders stehe (LG Memmingen, Urt. v. 06.05.2009 - 12 S 2165/08 - ZIP 2009, 1372). Dem wird entgegengehalten, dass die Klausel eine eindeutige Regelung enthalte, wonach die Leistung zu Gunsten des versicherten Kontos zu zahlen sei und dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit eingeräumt werde, einen anderen Zahlungsadressaten zu benennen (LG Düsseldorf, Urt. v. 18.06.2009 - 21 S 454/08; AG Düsseldorf, Urt. v. 03.09.2009 - 47 C 6184/09). Ferner ist zu berücksichtigen, dass § 159 Abs. 1 VVG sich an der „klassischen“ Lebensversicherung orientiert, hinsichtlich derer der Versicherungsnehmer frei disponieren kann, während die Kreditlebensversicherung von vornherein zweckgebunden der Rückführung des bei der Bank aufgenommenen Darlehens dient. Diese besondere Zweckgebundenheit hat zur Folge, dass die Versicherungsleistungen nicht unmittelbar dem Versicherungsnehmer zugute kommen sollen, sondern nur mittelbar, indem sie zur Tilgung seiner gegenüber der Bank bestehenden Kreditverbindlichkeit eingesetzt werden. Diese dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende besondere Konstellation ändert sich auch nicht durch die Insolvenz des Versicherungsnehmers mit der Folge, dass nunmehr der Insolvenzverwalter auf den nicht verbrauchten Einmalbeitrag zurückgreifen könnte. Denn nicht der Versicherungsnehmer respektive die Masse, sondern allein das Kreditinstitut ist als Berechtigter im Hinblick auf fällige Versicherungsleistungen anzusehen. Dieser besondere Sicherungszweck, die Rückzahlungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber der Bank abzusichern, kann nur gewahrt werden, wenn das Bezugsrecht als unwiderruflich angesehen wird (LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 16.11.2008 - 2/23 T 3/08). Andernfalls könnte der Versicherungsnehmer sowohl dem Kreditgeber jegliche Sicherheit entziehen als sich zugleich auch über den vereinbarten Darlehensnettobetrag hinaus weitere Barmittel verschaffen. Dies würde dem Zweck des Versicherungsvertrags „diametral zuwiderlaufen“, ihn gleichsam „konterkarieren“ (LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 16.11.2008 - 2/23 T 3/08; LG Düsseldorf, Urt. v. 18.06.2009 - 21 S 454/08; AG Berlin-Mitte, Urt. v. 07.05.2008 - 21 C 352/07; AG Düsseldorf, Urt. v. 03.09.2009 - 47 C 6184/09; AG Friedberg/Hessen, Urt. v. 29.01.2010 - 2 C 1619/09 (12)).

Des Weiteren werden in verschiedener Hinsicht AGB-rechtliche Bedenken angebracht:

Gerügt wird zunächst ein Verstoß gegen § 305c Abs. 1 BGB, da der Zweck der Restschuldversicherung in der Absicherung der Hinterbliebenen liege, weshalb ein Bezugsrecht zu Gunsten des Kreditinstituts überraschend und damit unwirksam sei (LG Lüneburg, Beschl. v. 10.10.2008 - 1 T 47/08 - ZInSO 2009, 729).

Insofern wird allerdings die besondere Zweckbindung im Hinblick auf die Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung aus dem mit der Bank abgeschlossenen Kreditvertrag nicht hinreichend beachtet (s.o.). Anders als eine „klassische“ Risikolebensversicherung, die unabhängig von einer bestimmten Zielsetzung den Hinterbliebenen zugute kommt, dient die Restschuldversicherung – wie bereits der Name sagt – ausschließlich der Absicherung der im Todeszeitpunkt bestehenden Restschuld aus dem besicherten Darlehen (LG Aachen, Urt. v. 10.10.2008 - 5 S 64/08). Daher ist es nicht nur nicht überraschend, sondern drängt es sich geradezu auf, dass dem Kreditinstitut im Fall der Kündigung ein unmittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird (AG Verden, Beschl. v. 20.05.2009 - 2 C 219/09).

Bedenken werden auch im Hinblick auf die Zweifelsregelung des § 305c Abs. 2 BGB geäußert, vor dem Hintergrund einer häufig im Versicherungsvertrag enthaltenen Bestimmung, wonach dem Versicherungsnehmer sämtliche Leistungsansprüche aus der Restschuldversicherung zustehen. Hieraus ergebe sich ein Widerspruch zu der eingangs zitierten Klausel, weshalb im Zweifel der Versicherungsnehmer als bezugsberechtigt anzusehen sei (vgl. LG Osnabrück, Beschl. v. 20.10.2008 - 7 T 708/08).

Mit dieser Formulierung wird indes lediglich der allgemeine Grundsatz zum Ausdruck gebracht, dass

Versicherungsleistungen dem Versicherungsnehmer gebühren. Demgegenüber wird mit der Klausel, der zufolge nach erfolgter Kündigung die zum Kündigungstermin berechnete Rückvergütung dem versicherten Kreditkonto gutgeschrieben wird, konkret bestimmt, in welcher Art und Weise der Rückkaufswert dem Versicherungsnehmer zugute kommt – nämlich ausschließlich durch Gutschrift auf dem versicherten Kreditkonto (LG Osnabrück, Urt. v. 30.04.2009 - 9 S 42/09; AG Düsseldorf, Urt. v. 02.09.2009 - 22 C 8817/08). Entsprechende Regelungen enthält der Versicherungsvertrag in aller Regel auch in Bezug auf das einmonatige Widerrufsrecht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 152 Abs. 1 VVG, demzufolge im Falle eines fristgerechten Widerrufs der gezahlte Einmalbeitrag dem Kreditkonto gutgeschrieben wird. Auch hinsichtlich der nach Eintritt des Versicherungsfalls zu zahlenden Versicherungsleistung bestimmen die AVB, dass diese allein zu Gunsten des versicherten Kreditkontos an die Bank gezahlt wird. Durch diese Zahlungen zugunsten des auf den Namen des Kreditnehmers lautenden Kreditkontos erfolgt die Leistung an den Versicherungsnehmer. Die in Rede stehende Klausel bestimmt daher nicht widersprüchlich, sondern ergänzend, dass die Begünstigung des Versicherungsnehmers in einer Tilgung seiner Verbindlichkeit gegenüber der Bank liegt. Insofern leistet der Versicherer mit Doppelwirkung, indem er die Bank befriedigt und damit zugleich die Verbindlichkeit des Versicherungsnehmers verringert (AG Langenfeld, Urt. v. 15.10.2008 - 31 C 164/08).

Schließlich wird geltend gemacht, dass die Unwiderruflichkeit der Zahlungsbestimmung zu Gunsten des versicherten Kreditkontos nach § 307 BGB unwirksam sei. So bestünde das Bezugsrecht der Bank unabhängig davon, ob Ansprüche gegen den Kreditnehmer überhaupt bestehen. Zahle ein Kreditnehmer beispielsweise den Kredit vollumfänglich vorzeitig zurück und mache sodann von seinem Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrags Gebrauch, so würde auch in diesem Fall der nicht verbrauchte Einmalbeitrag auf das versicherte Kreditkonto überwiesen. Der Versicherer könne damit seinen Kunden für den Rückforderungsanspruch einen anderen Vertragspartner – das Kreditinstitut – aufdrängen einschließlich des damit verbundenen Insolvenzrisikos. Außerdem würde die Rückabwicklung erschwert und verzögert; hierdurch würde der Versicherungsnehmer ohne erkennbaren Grund erhebliche Nachteile erleiden (LG Düsseldorf, Beschl. v. 27.11.2008 - 20 T 55/08).

Im Ausgangspunkt ist zunächst zu berücksichtigen, dass im Rahmen von Restschuldversicherungsverträgen grundsätzlich fallende Versicherungssummen vereinbart sind, d.h., dass sich der im Versicherungsfall zur Auszahlung gelangende Betrag entsprechend der Darlehensrückführung fortdauernd vermindert. Demzufolge reduziert sich auch der Rückkaufswert als Zeitwert der Versicherung mit fortschreitender Vertragsdauer; ist der Kredit vollständig zurückgeführt, so beträgt auch der Rückkaufswert „Null“. Demzufolge kann der Fall einer Auszahlung an die Bank unabhängig vom Valutieren des Kredits grundsätzlich nicht eintreten (LG Düsseldorf, Urt. v. 18.06.2009 - 21 S 454/08). Und auch im Falle einer vorzeitigen Kreditrückzahlung kann dies nicht zu einer Benachteiligung des Versicherungsnehmers führen. Gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist eine vorzeitige Rückführung nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. In diesem Fall veranlasst die Bank als Vertreter des Versicherers – da mit Rückzahlung das versicherte Risiko wegfällt – zum Kündigungszeitpunkt eine Auflösung der Restschuldversicherung unter gleichzeitiger Gutschrift des nicht verbrauchten Einmalbeitrags auf dem Kreditkonto, so dass der Kreditnehmer nur noch den Differenzbetrag, also den Restkreditbetrag abzüglich des Rückkaufswerts der Restschuldversicherung, an die Bank zu zahlen hat (LG Düsseldorf, Urt. v. 09.10.2009 - 22 T 74/09; LG Göttingen, Beschl. v. 25.09.2009 - 8 T 5/09).

Zu beachten ist schließlich, dass die Versicherungsprämie nicht aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers stammt, sondern im Rahmen der Kreditaufnahme mit kreditiert wurde, somit wirtschaftlich gesehen aus dem Vermögen der Bank stammt. Folglich kann es den Versicherungsnehmer nicht unangemessen benachteiligen, wenn der Rückkaufswert – in Anrechnung auf die Darlehensvaluta – an das Kreditinstitut zurückfließt.

D. Auswirkungen für die Praxis

Da – soweit ersichtlich – obergerichtliche Rechtsprechung zu den vorausgezeigten Problembereichen bislang nicht vorliegt und auch eine Entscheidung des BGH aussteht, bleibt die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten.